

**2. Nachtrag  
zur Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht  
vom 18.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung vom 01.12.2016 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012 beschlossen

**§ 1**

§ 12 „Benutzung der Abfallbehälter erhält folgende Fassung“ :

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
  
- (2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder Depot-Container, die von der Gemeinde gemäß dieser Satzung oder vom BTV gemäß dessen Satzung, zur Verfügung gestellt werden, entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.
  
- (3) Die Abfallbesitzer haben die nicht schadstoffhaltigen Abfälle wie folgt zu trennen:
  1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den Abfallbehälter mit dem grünen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2 Bst. A).
  2. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) im Sinne des § 10 Abs. 2 B a-d sind in den Abfallbehälter mit dem grauen Deckel einzufüllen.
  3. Bioabfälle sind, soweit diese nicht auf dem Grundstück kompostiert werden und sich für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes eignen, in den Abfallbehälter mit dem braunen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2. Bst. C). In die Bioabfallbehälter dürfen insbesondere keine Fäkalien (z.B. Kleintierstreu) oder kompostierbare Kunststoffbeutel eingefüllt werden.
  4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung auf Grund § 6 der VerpackV anfallen (Glas, Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die im Rahmen des Dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse entsprechend der Satzung des BTV einzufüllen. Für die Entsorgung dieser Abfälle werden gelbe Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Weiß- und Buntglas ist ausschließlich in Depotcontainer einzufüllen.
  5. Alttextilien und Schuhe sind, sofern sie als Abfall entsorgt werden sollen, in die im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten Straßensammlungen abzugeben.

Werden die Abfälle nicht entsprechend der Nrn. 1-5 getrennt und in die entsprechenden Abfallbehälter eingefüllt, besteht keine Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (4) Fehl befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Bei Fehlbefüllungen kann auf vorherige Anmeldung eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr bei der nächsten regulären Entleerung der Restmüllbehälter erfolgen. Anmeldeberechtigt sind die Eigentümer und andere Abfallerzeuger (z.B. Mieter, Pächter) eines an die kommunalen Abfallentsorgung

angeschlossenen Grundstückes. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, über die Art und Weise der Abfuhr von voll befüllten Abfallbehältern.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sollen gegen Festfrieren geschützt werden, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nur insoweit entleert als dies möglich ist.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien und -schuhen nur werktags in der Zeit von 8.00 – 12.00 und 15.00 -19.00 Uhr benutzt werden.

## § 2

### § 26 „Inkrafttreten“:

Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, 02.12.2016

gez.:

Redenius

(Bürgermeister)